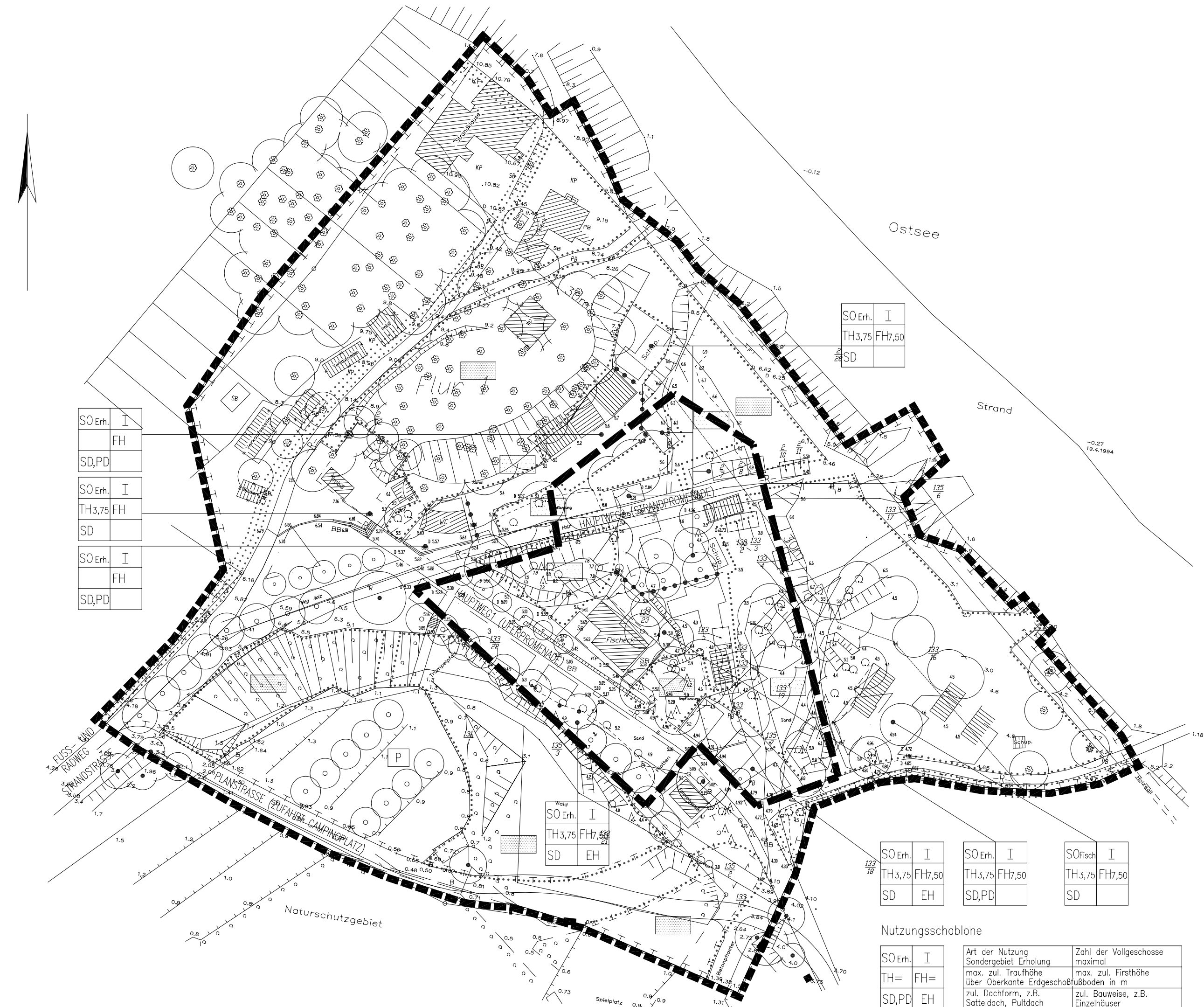


4. Änderung der Satzung über den einfachen Bebauungsplan Nr. 2 - Strandbereich/Vorplatz Campingplatz - Gemeinde Ückeritz



Gesamtplan des Bebauungsplanes mit Kennzeichnung des Geltungsbereiches der 4. Änderung M1:1000

Nutzungsschablone

SO Erh. I	Art der Nutzung Sondergebiet Erholung	Zahl der Vollgeschosse maximal
TH= FH=	max. zul. Traufhöhe über Oberkante Erdgeschößfußboden in m	max. zul. Firsthöhe über Oberkante Erdgeschößfußboden in m
SD, PD, E	zul. Dachform, z.B. Satteldach, Pultdach	zul. Bauweise, z.B. Einzelhäuser

SO Erh. I	Art der Nutzung Sondergebiet Erholung	Zahl der Vollgeschosse maximal
TH, 3, 7, 5 FH, 7, 5, 0	max. zul. Traufhöhe über Oberkante Erdgeschößfußboden in m	max. zul. Firsthöhe über Oberkante Erdgeschößfußboden in m
SD, PD, E	zul. Dachform, z.B. Satteldach, Pultdach	zul. Bauweise, z.B. Einzelhäuser

SO Erh. I	Art der Nutzung Sondergebiet Erholung	Zahl der Vollgeschosse maximal
TH, 3, 7, 5 FH, 7, 5, 0	max. zul. Traufhöhe über Oberkante Erdgeschößfußboden in m	max. zul. Firsthöhe über Oberkante Erdgeschößfußboden in m
SD, PD, E	zul. Dachform, z.B. Satteldach, Pultdach	zul. Bauweise, z.B. Einzelhäuser

SO Erh. I	Art der Nutzung Sondergebiet Erholung	Zahl der Vollgeschosse maximal
TH, 3, 7, 5 FH, 7, 5, 0	max. zul. Traufhöhe über Oberkante Erdgeschößfußboden in m	max. zul. Firsthöhe über Oberkante Erdgeschößfußboden in m
SD, PD, E	zul. Dachform, z.B. Satteldach, Pultdach	zul. Bauweise, z.B. Einzelhäuser

HINWEIS:

Für die einzelnen Baumaßnahmen ist vor Baubeginn durch den jeweiligen Bauherrn bzw. Rechtsträger eine wasserrechtliche Genehmigung nach §136 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern einzuholen.

Das Plangebiet liegt im Außenbereich der Gemeinde Ückeritz. Die Zulässigkeit der Vorhaben richtet sich nach §35 BauGB.

Textliche Festsetzungen (Teil B)

Nr. 1 Art der baulichen Nutzung (§1 Abs.5 Nr.7 i.Verb.mit §9 Abs.1 Nr.16,20 BauGB) (§1 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 10 Abs. 2 BauNVO)

In dem als Sondergebiet für Erholung festgesetzten sind Anlagen und Einrichtungen zulässig, die der Versorgung des Campingplatzes sowie dem Fremdenverkehr dienen.

Dazu gehören:

1. Anlagen und Einrichtungen der technischen und sozialen Infrastruktur.
2. Einrichtungen für die Verwaltung des Campingplatzes.
3. Anlagen und Einrichtungen für kulturelle und sportliche Zwecke
4. der Versorgung des Campingplatzes und dem Fremdenverkehr dienende Läden und gastronomische Einrichtungen.

Es sollen Ferienwohnungen sowie ausnahmsweise Betriebswohnungen zulässig sein. Ferienwohnungen sind nur in den Obergeschossen der Gebäude zulässig sowie im Erdgeschoss der geplanten Gebäude auf den überbaubaren Grundstücksflächen mit den Nummern 4, 6, 7, 8, 10, 11 (behindertengerechte Ferienwohnungen) und 3.

Die Nutzung der Fläche für Dauerwohnen, auch für Altersruhesitze und dgl., ist nicht zulässig.

Ausgeschlossen sind außerdem Vergnügungstätten wie Diskotheken, Nachtbars, Spiel- und Automatenhallen sowie Einrichtungen des Beherbergungswesens.

Nr. 2 Stellplätze

(§9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, §12 Abs. 6 BauNVO)

Grundsätzlich sind Stellplätze, Garagen und Carports ausgeschlossen.

Ausnahmsweise ist 1 Stellplatz für je eine behindertengerechte Ferienwohnung zugelassen. Dies betrifft die Gebäude auf den überbaubaren Grundstücksflächen mit den Nummern 4, 6, 7, 8, 10 und 11 sowie außerdem das Flurstück 133/23 (Fischeck). Diese Stellplätze sind unter Berücksichtigung der unter Nr.4 festgesetzten Flächen auf dem Baugrundstück unterzubringen.

Der Abstand eines Stellplatzes zu einem vorhandenen Baum (Stammfuß) muß mindestens 2,50m betragen.

Nr. 3 Überbaubare Grundstücksfläche (§9(1) 2 BauGB i.V. m. §23 BauNVO)

Die festgesetzten Baugrenzen dürfen überschritten werden:

- durch Außentreppenanlagen,
 - durch Dachüberstände in einer Tiefe von maximal 0,70m,
 - durch Eingangsüberdachungen mit einer Tiefe von max. 1,50m.
- Die festgesetzten Baugrenzen dürfen außerdem überschritten werden durch Balkone und ebenerdige Terrassenanlagen mit einer Tiefe von max. 1,50m.

Nr. 4 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Nr. 4.1 Erhaltungsgebot (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

Die nach §9 Abs.1 Nr. 25b BauGB festgesetzten Gehölze sind zu erhalten, abgängige Gehölze, die nach §9 Abs.1 Nr.25b festgesetzt sind, sind durch gleichartige entsprechend der textl. Festsetzung 3.2 und 3.4. zu ersetzen. Alle gründerischen Festsetzungen sind ab spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung aller Hoch- und Tiebaumaßnahmen auszuführen.

Nr. 4.2 Pflanzgebote (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB)

In Anpassung an den typischen Hallen-Büchenschwaid erfolgt eine geschlossene Bepflanzung mit standorttypischen Gehölzen (siehe Pflanzliste).

Pflanzgebiete in qualitativer und quantitativer Hinsicht im Geltungsbereich des gesamten Bebauungsplanes:

- 1 - Bäume: 165 Stk mindestens H.3xv 14-16 cm m.B. maximal H.4xv, 16-20 cm m.B.
- 2 - Sträucher: 1.245 Stk, mindestens 40-60 cm hoch 2xv. o.B. maximal 100-150 cm hoch 4xv. m.B.
- 3 - Feldschicht 12.039 qm ingenieurbilog. Sicherungsansatz mit RSM 7.2.2-Landschaftsrazen-Trockenlagen mit Kräutern
- 4 - 4.015 qm ingenieurbilog. Steillufenerbau mit Weidengeflecht, Weidensteckhölzern, -faschinen u. Magerrosenbahnen

Pflegegebot: naturnahe Landschaftspflege und -Monitoring zugunsten einer sukzessiven Entwicklung der Flora in Richtung NPV

Im Geltungsbereich der 4. Änderung gelten folgende Pflanzqualitäten und Pflanzlisten:

Bäume: Höchststamm, mind.3x verplant, Stammumfang 14-16cm mit Baumverankerung als 3-Bock und Ballen, standortgerecht, heimisch. Als Gehölzswahlspektrum für 24 Stück zu pflanzende Laubbäume gilt folgende Liste: Acer campestre (Feldahorn), Quercus petrae (Traubeneiche), Acer pseudoplatanus (Bergahorn) Pinus sylvestris (Gemeine Kiefer), Carpinus betulus (Weißbuche), Sorbus aucuparia (Eberesche), Fagus sylvatica (Rotbuche), Sorbus intermedia (Mehlbeere).

Strauchgehölze: für 1.439 qm anzulegende Strauchfläche gilt: mind. 2x verschulte Sträucher 40-60cm hoch ohne Ballen, standortgerecht. Als Gehölzswahlspektrum gilt folgende Liste:

1. Acer campestre (Feld-Ahorn)
2. Cornus mas (Kornelkirsche)
3. Corylus avellana (Hasel)
4. Cytisus scoparius (Besenginster)
5. Ilex aquifolium (Stechpalme „mit Ballen)
6. Ligustrum ovalifolium (Ovalblättriger Liguster)
7. Ligustrum vulgare (Gemeiner Liguster)
8. Lonicera caprifolium (Echtes Gelbblatt)
9. Lonicera periclymenum (Wildes Gelbblatt)
10. Rhamnus frangula (Faulbaum)
11. Rosa canina (Hunds-Rose)
12. Rosa glauca (Hecht-Rose)
13. Rosa pimpinellifolia (Biberneurose)
14. Rosa multiflora (Vielblütige Rose)
15. Rosa rugosa (Dünenrose)

Es sollen aufgrund der Standardspezifika keine größeren Qualitäten verwendet werden! Für alle Ansätze im Plangebiet mit Landschaftsrazen ist die DSV 810 Variante 4-Biotopentwicklungsfächen oder RSM 7.2.2 bzw. gleichwertige zu verwenden.

Planzeichenerklärung (nach Planzeicherverordnung vom 18. Dez. 1990 - PlanZV 90)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

TH= Traufhöhe als Höchstmaß (bezogen auf Oberkante Erdgeschößfußboden in m)

FH= Firsthöhe als Höchstmaß (bezogen auf Oberkante Erdgeschößfußboden in m)

3. Bauweisen, Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 u. 23 BauNVO)

E nur Einzelhäuser zulässig

SD, PD nur Satteldach oder Pultdach zulässig

- - - Baugrenze

5. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Strßenverkehrsfläche

6. Grünflächen (§9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Private Grünflächen

Öffentliche Grünflächen

7. Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Strüchern und sonstigen Bepflanzungen (siehe textl. Fests. Nr. 4.1.)

Anpflanzen von Bäumen und Strüchern

Erhaltung von Bäumen und Strüchern

zu fällende Bäume

8. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§9 Abs.7 BauGB)

Mit Gehrecht zugunsten der Öffentlichkeit zu belastende Fläche (§9Abs. 1Nr.21 BauGB)

Gebäudebestand

Kennzeichnung der Wegefläche, die mit einem Luftraum zwischen OK Gelände und UK Trittfäche zu versehen sind

Mit Not- und Rettungsfahrzeugen befahrbare Wege

Flurstücke und Flurstücksnummern

4.3 Oberflächenentwässerung auf Verkehrsflächen und Grundstücken

(§1 Abs.5 Nr.7 i.Verb.mit §9 Abs.1 Nr.16,20 BauGB)

Flächenversiegelungen sind zu vermeiden bzw. zu minimieren.

Die Versiegelungsgrade/Abflußbeiwerte der Flächen betragen:

Dachflächen von Gebäuden: 100% Entspr. Abflußbeiwert 0,95

Strßen: 100% Entspr. Abflußbeiwert 0,95

Fußwege, Parkflächen: 60% Entspr. Abflußbeiwert 0,60

Vegetationsflächen: 0% Entspr. Abflußbeiwert 0,00

Die nicht zu versickernden Niederschlagsmengen sind analog des gegenwärtigen Zustandes in den Boden zu versickern. Eine Versickerung der unversmutzten Niederschläge ist problemlos möglich.

Örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung

(§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 86 Abs. 1 und 4 LBauO M-V)

1. Dach

1.1. Dachform- und Dachneigung

Im Plangebiet sind nur symmetrische Satteldächer oder Pultdächer zulässig.

Die Dachneigung darf bei Satteldächern 30° bis 55° betragen. Die Dachneigung von Gebäuden in einer Bauflucht und einem Baufenster muß gleich sein.

Ausnahmen sind bei untergeordneten Bauten zulässig, wenn diese vom öffentlichen Straßenraum aus nicht sichtbar sind.

1.2. Dachaufbauten und -einschnitte

Der Charakter der geschlossenen Dachfläche ist grundsätzlich zu erhalten.

Dachaufbauten sind nur als Dachgauben zulässig.

Es ist pro Dachseite nur eine Einzelaube zulässig.

Dacheinschnitte sind unzulässig.

1.3. Material und Farbgebung

Zur Dacheindeckung sind nur Reet oder Dachziegel in rotem Farbton zulässig.

2. Fassade

2.1. Öffnungen

Die geschlossene Wandfläche jeder Fassade muß gegenüber der Öffnungsfläche überwiegen.

Die Fenster müssen ein aufrecht stehendes rechteckiges Format haben.

Liegende Fensterformate sind in Ausnahmefällen auf der von der öffentlichen Fläche abgewandten Gebäudesite zulässig.

Hiervon abweichende Formate sind in gestalterisch begründeten Ausnahmefällen zulässig.

2.2. Fenster und Türen

Für Fensterumrahmungen und Türen sind nur Holz und Stahl zu verwenden.

Glastüren in Fenstern und Türen, die breiter als 1,00 m sind, müssen mindestens einmal durch ein senkrecht Element symmetrisch untergliedert werden. Glasflächen, die höher als 2,00 m sind, müssen mindestens einmal durch ein horizontales Element gegliedert werden.

Die vertikale bzw. horizontale Gliederung muß bei den verschiedenen Öffnungen eines Gebäudes dieselben Proportionen haben.

2.3. Schaufenster

Schaufenster sind nur im Erdgeschoß zulässig.

Die Schaufensterzone muß aus der Fassade des einzelnen Gebäudes entwickelt werden und sich dieser in Form, Maßstab, Gliederung, Material und Farbe unterordnen.

Schaufenster müssen beidseitig von Wandflächen eingefasst werden. Die Verglasung muß in oder hinter der Erdgeschoßflucht liegen. Die Breite der Schaufensteröffnung zwischen den Wandflächen darf 2,50 m nicht überschreiten.

Schaufenster müssen als Rechteck ausgebildet werden. In Ausnahmefällen können Segmentbögen zugelassen werden.

Schaufenster dürfen eine maximale Höhe bis Unterkannte Erdgeschoßdecke erhalten.

2.4. Material und Farbe

2.4.1. Material

Neu- und Umbaumaßnahmen sollen in den Materialien ausgeführt werden, die typisch für das Plangebiet sind. Das heißt für die Fassadenverkleidung sind zulässig Holz in verschiedenen Schalungstechniken und Putz als Glatt- oder Rauputz. Für kleinere, der Fassade untergeordnete Flächen sind in gestalterisch begründeten Fällen Ausnahmen zulässig.

2.4.2. Farbe

Die Gebäude sollen farblich auf ihre natürliche Umgebung abgestimmt sein. Es sind daher intensive monochrome Farben sowie eine Vielzahl intensiv wirkender Farben nicht zugelassen.

3. Zusätzliche Bauteile

Windfänge, Erker und andere an die Fassade dauerhaft angebaute oder vorgehängte Bauteile sind nicht zugelassen. Eine Ausnahme bilden Vordächer, wenn sie sich in Material und Farbgebung der Fassade unterordnen, sowie Balkone in Verbindung mit Außentreppen und Treppenüberdachungen.

Veränderliche Elemente wie Markisen, Sonnenschutzanlagen, Klappläden oder Blumenkästen hinsichtlich Form, Material und Farbe auf die Fassade abzustimmen.

Korb- und Tonnenmarkisen sind unzulässig. Markisen sind entsprechend der Schaufertergliederung zu unterteilen.

Klimageräte, Lüftungs- und Abluftgitter dürfen in die Fassade nicht so eingebaut werden, daß sie von der öffentlichen Fläche aus sichtbar sind.

4. Außenanlagen

Grundstückeinfriedungen jeglicher Art sind unzulässig. Ausnahmen sind nur zugelassen, wenn es zum Schutz von Personen erforderlich ist.

5. Besondere gestalterische Vorschriften für Baufenster 12

Für das Baufenster 12 gelten besondere gestalterische Bauvorschriften. Das Gebäude soll nach dem Originalzustand weitgehend erhalten bleiben bzw. wieder hergestellt werden.

Diese Gebäude sind in Lehmfachwerk, kombiniert mit Holzverschalung, auszuführen. Fassadenöffnungen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und kleinteilig in das Fachwerk einzupassen. Für Fensterumrahmungen und Türen ist Holz zu verwenden..

Anbauten jeglicher Art, auch veränderliche Markisen, Sonnenschutzanlagen, Klappläden oder Blumenkästen, sind nicht zugelassen.

Für die Dachdeckung darf nur Reet verwendet werden. Die vorhandene Dachneigung muß erhalten bleiben. Dachfenster, Guben und Dacheinschnitte sind nicht zulässig.

Es dürfen nur unbeleuchtete bzw. indirekt beleuchtete Werbeanlagen verwendet werden. Diese müssen sich in ihrer Größe und Gestaltung dem Gebäude unterordnen.

Ansonsten gelten die in den Punkten 1. bis 4. dieser Vorschrift festgesetzten Vorgaben.

6. Werbeanlagen

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung oder zusammengefaßt zu einer gemeinsamen Werbeanlage in öffentlichen Flächen zulässig.

Werbeanlagen sind auf das Erdgeschoß bis zur Höhe der Traufe zu begrenzen.

Werbeanlagen mit Blink- bzw. Wechselbeleuchtung und Lichtwerbung in grellen Farben sind unzulässig. Selbstleuchtende Werbeanlagen müssen kleinteilig sein und sich der Gebäudegestaltung unterordnen. Vorzeichen ist die indirekte Beleuchtung der Werbeanlagen.

7. Verstöße gegen die gestalterischen Festsetzungen

Ordnungswidrig nach §84 Abs.1 Nr.1 LBauO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung Nrn. 1 bis 5 zuwiderhandelt.

Für diesen Tatbestand der Ordnungswidrigkeit wird auf die Bußgeldvorschrift des §84 LBauO verwiesen.

Präambel

Aufgrund des §13 BauGB in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) sowie in Verbindung mit §10 BauGB und §86 LBauO Mecklenburg-Vorpommern vom 6. Mai 1998 (GVBl. M-V, S. 468) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom.....die 4. Änderung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2 "Strandbereich/Vorplatz Campingplatz", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Verfahrensvermerke

1. Aufstellungsbeschuß

Die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB durch Beschluß der Gemeindevertreterversammlung vom eingeleitet. Der Aufstellungsbeschluß wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekanntgemacht.

Gemeinde Ückeritz, den (Der Bürgermeister)

2. Planungsanzeige

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 17 LPBG beteiligt worden.

Gemeinde Ückeritz, den (Der Bürgermeister)

3. Öffentliche Auslegung

Nach Abstimmung mit den Bauleitplänen der Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB), Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 BauGB) und Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung (§ 3 Abs. 1 BauGB) hat die Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Ückeritz in ihrer Sitzung am dem Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden mit dem Hinweis, daß Anregungen und Bedenken während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes und die Begründung haben in der Zeit vom bis einschließlich zu folgenden Stunden öffentlich ausliegen.

Gemeinde Ückeritz, den (Der Bürgermeister)

4. Übereinstimmungsvermerk

Der katastermäßige Bestand in der Planzeichnung zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 wurde am..... als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der logischen Darstellungen Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgt, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.

Ort, Datum (Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur)

5. Abwägungsergebnisse

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Gemeinde Ückeritz, den (Der Bürgermeister)

6. Satzungsbeschluß

Die Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Ückeritz hat in ihrer Sitzung am der 3. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) aufgrund des § 10 BauGB die Satzung beschlossen. Die Begründung zur 4. Änderung des Bebauungsplanes wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom gebilligt.

Gemeinde Ückeritz, den (Der Bürgermeister)

7. Genehmigungsverfahren

Die Genehmigung dieser 4. Änderung der Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom Az..... mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - erteilt.

Gemeinde Ückeritz, den (Der Bürgermeister)

Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom Az..... bestätigt.

Gemeinde Ückeritz, den (Der Bürgermeister)

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Gemeinde Ückeritz, den (Der Bürgermeister)

8. Bekanntmachung

Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens wurde gemäß § 10 BauGB am ortsüblich bekanntgemacht und dabei angegeben, bei welcher Stelle der Bürger während der Dienststunden eingesehen werden kann. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§215 Abs. 1 BauGB, §5 Abs. 5 KV M-V) und weiter auf Fälligkeit und Erlassung von Entscheidungssprüchen (§44 BauGB) hingewiesen worden. Mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung wurde die 4. Änderung des Bebauungsplanes rechtsverbindlich. Die Satzung ist am in Kraft getreten.

Gemeinde Ückeritz, den (Der Bürgermeister)

Auflage der Genehmigungsbeh. 06/ 2004	01.07.04	Hasel.
Auflagen und Hinweise der TSB 03/ 2004	18.03.04	Hasel.
Auflagen und Hinweise der TSB 01/ 2004	29.01.04	Hasel.
TSB-Beteiligung 6/7 2003	09.09.03	Hasel.
Index	Änderung	Datum Name

Seebad Ueckeritz

Amt Insel Usedom - Mitte

Darstellung 4. Änderung der Satzung über den einfachen B- Plan Nr. 2 Strandbereich / Vorplatz Campingplatz

Bauherr: Kurverwaltung Seebad Ückeritz	Architekt: Architekt und Stadtplaner Dipl.-Ing. Achim Dreischmeier Semenstraße 9b 17459 Koserow /Insel Usedom Tel.(038375) 20804 Fax 20805
--	---

Erstdatum: 12.06.2003	Maßstab: 1:500/1:1000	Blattgröße: 0,63 x 0,93	CAD-Namne: .../Ückeritz/B-Plan2/4.Änderung/Planzeichnung.dwg
--------------------------	--------------------------	----------------------------	---